

Erleichterungen bei Einbürgerung

In einer Verordnung des Innenministers ist geregelt, welche Unterlagen oder Informationen Nachkommen von NS-Verfolgten vorlegen müssen, um die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben.

Durch eine Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. I Nr. 96/2019, wurde neben weiteren Erleichterungen für den Erwerb der Staatsbürgerschaft für Opfer des Nationalsozialismus ein neuer Erwerbstatbestand für deren Nachkommen geschaffen. Zusätzlich zu den Erleichterungen im Einbürgerungsverfahren ist für die Betroffenen die Möglichkeit einer Doppelstaatsbürgerschaft vorgesehen (siehe „Öffentliche Sicherheit“, Heft 1-2/2020, S. 94). Mit der Staatsbürgerschaftsnovelle wurde die Definition des „NS-Opfers“ erweitert: Das anerkannte Datum der Ausreise wurde von 9. Mai 1945 auf den 15. Mai 1955 ausgeweitet. Zudem werden Staatsangehörige von Nachfolgestaaten der österreichisch-ungarischen Monarchie sowie Staatenlose als NS-Opfer anerkannt.

Neue Verordnung. Die Neuregelungen machten auch eine Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 notwendig, die

die zum Zweck des Staatsbürgerschaftserwerbs vorzulegenden Urkunden und sonstigen Bescheinigungsmittel festlegt. Die Verordnung trat am 15. September 2020 (BGBl. II Nr. 399/2020) in Kraft. Das Gesetz spricht konkret von einer „Anzeige“, nicht von einem „Antrag“, um das Verfahren zur erleichterten Einbürgerung gemäß § 58c StbG einzuleiten.

Bei einem Aufenthalt in Österreich ist ein gesicherter Lebensunterhalt für die Anzeigenlegung nicht erforderlich, es werden auch keine Gebühren eingehoben. Der Anzeige zum Zweck des erleichterten Erwerbs der Staatsbürgerschaft sind ein gültiges Reisedokument, die Geburtsurkunde oder ein gleichzuhaltendes Dokument sowie ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Nachkommen von NS-Verfolgten müssen weiters einen Nachweis über das behauptete Verwandtschaftsverhältnis und die Tatsache, dass der Vorfahre die Staatsbürgerschaft im erleichterten Einbürgerungsverfahren erworben hat oder

erwerben hätte können, erbringen. Anzeigeberechtigt sind Nachfahren in direkter Verwandtschaft eines verfolgten Vorfahren, also Sohn bzw. Tochter, Enkelsohn bzw. Enkeltochter, Urenkelsohn bzw. Urenkeltochter etc.

Als Nachfahren gelten auch Adoptivkinder, die als Minderjährige adoptiert wurden. Ausnahmen von der Pflicht zur Vorlage der in der Verordnung geregelten Dokumente sind vorgesehen – etwa wenn die Behörde die zu beweisenden Tatsachen oder Rechtsverhältnisse aus Eigenem mittels einer Registerabfrage feststellen kann.

Weil aufgrund der langen Zeitspanne seit der NS-Herrschaft Dokumente über Vorfahren teilweise nicht mehr vorliegen oder genauere Lebensumstände nicht mehr bekannt sind, soll es mit dieser Ausnahmeregelung möglich sein, auch ohne konkrete Unterlagen Informationen vorzubringen, die anhand vorhandener Akten und Archivbestände durch österreichische Behörden untersucht werden können.

Behörden. Anzeigen zum erleichterten Erwerb der Staatsbürgerschaft können von Nachkommen von NS-Verfolgten seit 1. September 2020 bei der zuständigen Staatsbürgerschaftsbehörde, im Ausland auch bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat), vorgelegt werden. Anzeigen können schriftlich oder niederschriftlich unter Verwendung der von der Behörde bereitgestellten Formulare gestellt werden. Eine Frist für die Anzeigenlegung ist nicht vorgesehen.

Das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten hat einen Online-Fragebogen erstellt (abrufbar unter <https://ias.bmeia.gv.at/info58c/de-AT> oder über die Websites der Vertretungsbehörden), der Hilfestellung bei einer Anzeigenlegung hinsichtlich der im Einzelfall vorzulegenden Nachweise und Dokumente bieten und zu einer effizienten und raschen Verfahrensführung beitragen soll.

Martina Krisper

DISZIPLINARWESEN

Neue Disziplinarbehörde

Beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) hat am 1. Oktober 2020 eine neue zentrale Behörde für Disziplinarverfahren für Beamtinnen und Beamte im Bundesdienst, die Bundesdisziplinarbehörde (BDB), ihren Dienst aufgenommen. Sie löst die Tätigkeit von bislang 26 Disziplinarcommissionen ab – darunter auch im Bundesministerium für Inneres. Die eigenständige Disziplinarcommission beim BMI mit ihren Senaten hat die Arbeit mit 30. Septem-

ber 2020 beendet. Mit der Leitung der Bundesdisziplinarbehörde wurde Mag. Klaus Hartmann betraut, der zuletzt in leitender Funktion in der Dienstrechtssektion des BMKÖS tätig war. 16 hauptberufliche Bedienstete sowie weitere nebenberufliche Mitglieder arbeiten in der BDB als Vertreterinnen oder Vertreter des Dienstgebers sowie der Bediensteten.

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2019, die im Juli 2019 vom Parlament beschlossen wurde, begründete die Zentralisierung der Disziplinarverfahren damit, dass es in den meisten Ressorts

nur wenige Verfahren gebe und es durch die sinkende Zahl von Beamtinnen und Beamten immer schwieriger werde, Disziplinarcommissionen zu besetzen.

Ziele der neuen zentralen Behörde sind die Professionalisierung der Entscheidungsfindung durch den Einsatz hauptberuflich tätiger Vorsitzender in den Disziplinarsenaten, die Verbesserung der Disziplinarentscheidungen, die Vereinheitlichung der Spruchpraxis in den Disziplinarverfahren und die Erhöhung der Kostentransparenz im Disziplinarwesen. G. W.